



Ämter am Montag, 16. März, geschlossen

Die Ämter der Stadt Schwabach sind am Montag, 16. März 2020, für den Parteiverkehr aufgrund der Nacharbeiten der Kommunalwahl geschlossen. Vorab vereinbarte Termine finden wie vorgesehen statt.

Stadt Schwabach, 05.03.2020

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Stadt Schwabach ist in 41 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Die Stadt Schwabach hat keine Sonderstimmbezirke eingerichtet.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl bei der Wahl des Oberbürgermeisters benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Schwabach beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in
- Briefwahlbezirke 1-15: Wirtschaftsschule, Südliche Ringstraße 9a, 91126 Schwabach
 - Briefwahlbezirke 16-18: Verwaltungsgebäude Stadt Schwabach, Sablaiser Platz, Nördliche Ringstraße 2 a - c, 91126 Schwabach

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Die aufgedruckten Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Stadtrats:**

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**. Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl des Oberbürgermeisters:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Stadt Schwabach, 02.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtwahlleiter

Anlage: Stimmzettel



MUSTER

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden.

Stimmzettel zur Wahl des Oberbürgermeisters in Schwabach am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort (ggfs. Kurzname) Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Fraas, Michael Dr., berufsmäßiger Stadtrat	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort (ggfs. Kurzname) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Krieg, Christine Rechtsanwältin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort (ggfs. Kurzname) FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	Hoffmann, Markus Dr., Richter	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort (ggfs. Kurzname) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Reiß, Peter Regierungsrat, Stadtratsmitglied	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort (ggfs. Kurzname) Freie Demokratische Partei (FDP)	Rötschke, Axel Politikwissenschaftler, Stadtratsmitglied	<input type="radio"/>

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 40 Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.



Stimmzettel zur Wahl des Stadtrates in Schwabach am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01	
100	Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
101	Stangl Nina, Geschäftsführerin i.R., Stadtmitglied, Eichenau
102	Ottler Geri, Bibliothekarin, Stadtmitglied, Untereichenau
103	Freyberger Anne, Fachkraft, Wolkersdorf
104	Menzler Oliver, Selbst. Freiberufler, Stadtmitglied, Wolkersdorf
105	Löwenmeyer Catha, Hauswirtschaftl.
106	Freiler Karl, Landtagsabgeordneter, Stadtmitglied, Eichenau
107	Drewek Christa, Selbst. Freiberuflerin, Stadtmitglied, Lindbach
108	Der Adlman, M. Dr., Zahnärztin, Stadtmitglied, Lindbach
109	Hofmann Monika, Heil. Fachkraft, Stadtmitglied
110	Schuster Christian, Geschäftsführer
111	Freder Altmuth, Angestellte, Stadtmitglied, Forsthof
112	Eleonore Gerhard, Landratschreiberin, Stadtmitglied, Lindbach
113	Adel Miriam, Preisjuristin, Neudorf
114	Paul Detlef, Dipl.-Ing. (FH), Landratschreiber, Stadtmitglied, Forsthof
115	Müller Philipp, Geschäftsführer
116	Schäfer Andreas, Geschäftsführer, Wolkersdorf
117	Hilbigger Stephanie, Studentin, Forsthof
118	Gleitschler Roland, Student im Mittelstudium
119	Waldhöfer Carin, Betriebswirtin, Wolkersdorf
120	Müller Renate, Einzelkauffr. i.R.
121	Hahnlein Emil, Fußgängerführer, Stadtmitglied, Forsthof
122	Reich Helmut, Vertriebskauffr. (FH), Untereichenau
123	Pözl Thomas, Polizeibeamter a.D., Stadtmitglied, Wolkersdorf
124	Wald Mügel, Jugendhilfshilfsbegl. i.R.
125	Weyh Josef, Selbst. Unternehmer, Stadtmitglied, Algenau
126	Tschöke Katerina, Einzelkauffr., Forsthof
127	Wirth Verena, Dipl.-Betriebswirtin, Wolkersdorf
128	Bridmann Tim, Steuerexperte, Forsthof
129	Friedemann Philipp, Maschinenbaupersonal
130	Loy Dagmar, Wirtschaftsprüferin, Forsthof
131	Brandt Max, Fachwirt für Versicherungen
132	Hochel Ralf, Diplom-Verwaltungswirt (FH)
133	Prokajew Olga, Pflegefachfrau
134	Sonne Alexander, Geschäftsführer, Lindbach
135	Schwab Norbert, Polizeibeamter, Lindbach
136	Ordnswald Andrea, Einzelkauffr. i.R., Schöflein, Eichenau
137	Sternen Markus, Fachkraft, Forsthof
138	Kwasny Marco, Einzelkauffr. i.R.
139	Eleonore Wolfgang, Betriebswirt, Lindbach
140	Kwasny Roland, Selbst. Kaufmann, Stadtmitglied

Wahlvorschlag Nr. 02	
200	Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
201	Kling Christian, Fachkraft
202	Neuhoffler Klaus, Oberstudienrath, Stadtmitglied
203	Neumann Nadine, Einzelhänd. Eichenau
204	Vinard Siga, Dipl.-Agrarwissenschaftl.
205	Falk Inna, Stadt- u. Planungswirtin
206	Göhl Eckhard, Betriebsrath a.D., Stadtmitglied, Eichenau
207	Nordling Petra, Einzelhänd. Stadtmitglied
208	Schreier Jörn, Fachkraft
209	Wegand Sabine, Dr. Jurist, Mitglied des Landtag
210	Ober-Kronwald Julia, Fachkraft
211	Holliba-Paul Karin, Fotografin, Stadtmitglied, Untereichenau
212	Ottler Roland, Dr. Studiendirektor a.D., Bürgermeister, Untereichenau
213	Ottler Karin, Preisjuristin
214	Speckhöfer Bernhard, Dipl.-Ing. i. Kartographie
215	Chunary Ahmad, Dipl.-Ing. i. Elektrotechnik
216	Kuhl Tilman, Verfahrensingenieur i. Kinder
217	Heub Dignit, Dipl.-Agrarwissenschaftl.
218	Falk Jascha, Lehrer
219	Wendt Martin, Student
220	Preis Angelika, Gymnasiallehrerin
221	Bertrich Christa, Einzelkauffr.
222	Waldkirch Silvia, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Wolkersdorf
223	Capler Peter, Dipl.-Medizinler
224	Dehner Helmut, Lehrer
225	Klein-Gerber Heide, Lehrerin
226	Musilka Nadia, Studentin
227	Bauch Hans, Dr. Ingenieur Maschinenbau
228	Löner Mergl, Oberstudienrath a.D., Wolkersdorf
229	Rehbach Helmut, Dr. Art.
230	Carbone Margareta, Lehrerin
231	Höner Wolfgang, Pastor, Lindbach
232	Sunna-Wilk Diana, Immobilienmaklerin, Lindbach
233	Schäferlof Bernd, IT-Dienstleister
234	Hörmann-Schneider Gisela, Rentnerin, Wolkersdorf
235	Stöckert Klaus, Studienrath a.D., Wolkersdorf
236	Feldmann Barbara, Fachplatzschulrathin
237	Fleiser Michael, Landratschreiber
238	Reusche Christa, Heilpraktikerin
239	Stöckert Klaus, Studienrath a.D., Wolkersdorf
240	Pfisterer Helmut, Dipl.-Ing. für Maschinenbau i.R., Ditzendorf

Wahlvorschlag Nr. 03	
300	Kennwort FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
301	Hoffmann Markus, Dr. Richter
302	Hoffmann Markus, Dr. Richter
303	Humpelöder Bruno, Museumswirt, Stadtmitglied
304	Humpelöder Bruno, Museumswirt, Stadtmitglied
305	Lauterbach Annette, Einzelkauffr.
306	Göhl Eckhard, Betriebsrath a.D., Stadtmitglied, Untereichenau
307	Stach Frank, Dipl. Betriebswirt (FH)
308	Stach Frank, Dipl. Betriebswirt (FH)
309	Rupprecht Gisela, Einzelkauffr.
310	Rupprecht Gisela, Einzelkauffr.
311	Eberlein Erwin, Agrarwissenschaftler, Stadtmitglied
312	Eberlein Erwin, Agrarwissenschaftler, Stadtmitglied, Untereichenau
313	Schmidt Dignit, Rentnerin
314	Schmidt Dignit, Rentnerin
315	Schulmann Albrecht, Fachkraft
316	Schulmann Albrecht, Fachkraft
317	Gartenauer Richard, Fotografin
318	Höller Thomas, Einzelkauffr.
319	Vogel Helmut, Immobilienmakler
320	Schömann Kathrin, Sekretärin
321	Wolkersdorfer Daglind, Designerin
322	Siedel Marisa, Kaufmann
323	Eislerstein Thomas, Fachl. Angestellte
324	Klöber Marlene, Fotografin
325	Sabin Edger, Selbst. Kaufmann
326	Gentner Sebastian, Stadt. gepr. Betriebsrath
327	Schulmeier Richard, Heilpraktiker
328	Ogilwenne Daniela, Fotografin
329	Hanno Ulrich, Sonderkulturbüro
330	Dreiermann Nadine, Einzelkauffr.
331	Kobner Heidi, Einzelkauffr.
332	Zink Norbert, Beamter a.D.
333	Albrecht Norbert, Dipl. Ingenieur
334	Mack Dorja, Selbst. arzt. Einzelhänd.
335	Schmidt Michael, Studienrath
336	Engel Ulma, Sonstige
337	Schäfer Hans, Schreinermeister i.R.
338	Röber Johannes, Hauswirtschaftswirt i.R., Stadtmitglied
339	Schneider Thomas, Kaufm. Angestellter

Wahlvorschlag Nr. 05	
500	Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
501	Rell Peter, Ingenieur, Stadtmitglied
502	Löner Carola, Vork.-Fachgeb. i.R., Stadtmitglied
503	Stäuber Werner, Oberstudienrath, Stadtmitglied
504	Grau-Kang Evelyn, Dipl. Betriebswirtin (FH), Stadtmitglied
505	Sauer Martin, Ökologin, Stadtmitglied
506	Rell Magdalena, Studentin, Wolkersdorf
507	Rampack Christian, Student
508	Braun Gerda, Bankangestellte i.R., Stadtmitglied
509	Mariale Thomas, Landratschreiberin, Stadtmitglied
510	Rahmann Renata, Dr. Dipl.-Sozialw., Stadtmitglied
511	Hader Richard, Rentner, Mitglied des Jugendhilfswarnteam
512	Mykorska Daniela, Fremdsprachenreferendarin, Vorsitzende des Jugendwartes
513	Rothke Jürgen, Selbst. Dozent, Lindbach
514	Schwarz Clark, Selbst. Florist, Lindbach
515	Tobias Tobias, Betriebswirt für Kleinbetriebe, Schöflein
516	Erbenauer Ines, Juristin, Mitglied des Jugendhilfswarnteam
517	Kühnle Patrick, Fachkraft für Lebensmitteltechnik
518	Aufhäuser Carin, Studentin
519	Pfisterer Christa, Rentner, Forsthof
520	Schäfer Kathrin, M.A., Projektmanager für Kultur, Forsthof
521	Elcheltich Ina, Einzelkauffr.
522	Göbner Thomas, Einzelhänd.
523	Schäfer Ingrid, Verwaltungswirtin i.R.
524	Lauke Roland, Studienrath
525	Trausch Heide, Lehrerin, Untereichenau
526	Hehl Clemens, Einzelkauffr.
527	Rehberger-Garcia Susanna, Dipl. Fotografin, Angestellte
528	Falk Martin, Dipl.-Ing. Psychol., Lindbach
529	Walter Hildegard, Frau. Angestellte i.R.
530	Dufmanner Tobias, Lehrerin, Forsthof
531	Kobner Heidi, Einzelkauffr., Pensionist
532	Schwaiger Dore, Dr. Art., Wolkersdorf
533	Bergmann Susika, Mittelkauffr., Stadtmitglied
534	Stäuber Werner, Pflanzl. a.D.
535	Krause Doris, Buchhändl. i.R., Pensionist
536	Wersch Markus, Betriebsrathvorsitzender, Forsthof
537	Baech Rowella, Rentnerin
538	Brunner Gerhard, Dr. Dipl.-Sozialw., Studienrath, Stadtmitglied
539	Dehner-Dehmann Ulrike, M.A., Selbständige Bürgerunternehmerin

Wahlvorschlag Nr. 06	
600	Kennwort Freie Demokratische Partei (FDP)
601	Ribbeck Axel, Heilpraktiker, Stadtmitglied
602	Bach Stefan, Marketingreferent
603	Liet Bernd, Dipl. Ingenieur (FH), Personalrathgeber
604	Höckbauer Sara, Studentin
605	Kangst Daglind, Malerin, Wolkersdorf
606	Gaßl Katharina, Dr. med., Fachärztin für Allgemeinmedizin
607	Günzel Manfred, Selbst. Bauunternehmer, Ditzendorf
608	Schwanke Jessica, Selbst. Dipl.-Kommunikationsmanagerin
609	Höckbauer Ralf, Gut. Vork. Fachgeb. i.R.
610	Bartosek Madeline, selbst. Vogelhändl.
611	Oliver Armin, selbst. Immobilienmakler
612	Fuchs Gabriela, Dr. med., Kinderärztin
613	Müller Dominik, Fachkraft
614	Klein Franziska, Studentin
615	Königsdorf Christian, Beamter a.D., Lindbach
616	Liet Andrea, Energiekauffr.
617	Offen Ina, Werkstatteinw.
618	Hilber Tobias, Dipl.-Ing., Untereichenau
619	Schmauer Lisa, Lehrerin i.R.
620	Schäfer Thomas, Kaufm. Leiter
621	Ringsdorf Linda, Med. Fachgeb. i.R.
622	Gaßl Timo, Dipl. Betriebswirt, IT-Dienstl.
623	Birkenhoff Natalie, Rentnerin, Lindbach
624	Schmauer Erik M., Selbständiger Kaufmann
625	Grensch Helga, Heilpraktikerin
626	Müller Janik, Maurer- und Betonbaumeister
627	Wald Ewald, Kaufmann i.R., Eichenau
628	Schäfer Dietl., Dipl.-Ing., Projektmanager
629	Grensch Annett, Einzelhänd.
630	Fuchs Egon, Metzeremeister
631	Merkel Tim, Schüler
632	van Loenen Lisa, Auszubildende
633	Bartosek Jens, Geschäftsführer
634	Fuchs Arthur, Dipl.-Ing. (FH)
635	Deese Thomas, Dipl.-Sozialw. (FH), Ditzendorf
636	Göbert Jörn, Geschäftsführer
637	Demig Jürgen, Produktmanager, Wolkersdorf
638	Platich Dietl., Dipl.-Ing. i.R.
639	Heide Roman, Student
640	Merkel Valentin, Schüler

Wahlvorschlag Nr. 07	
700	Kennwort DIE LINKE (DIE LINKE)
701	Wagner Jonas, Dr. Dr., Informatiker
702	Wagner Jonas, Dr. Dr., Informatiker
703	Wagner Jonas, Dr. Dr., Informatiker
704	Reuter Nadine, Kinderpflegerin
705	Reuter Nadine, Kinderpflegerin
706	Reuter Nadine, Kinderpflegerin
707	Leibel Ralf, Hausmeister
708	Leibel Ralf, Hausmeister
709	Leibel Ralf, Hausmeister
710	Feldmann Christian, Graf- und Außenhandelskauffr.
711	Feldmann Christian, Graf- und Außenhandelskauffr.
712	Feldmann Christian, Graf- und Außenhandelskauffr.
713	Katheder Jens, Arbeiter
714	Katheder Jens, Arbeiter
715	Katheder Jens, Arbeiter
716	Humpf Ingrid, Dipl.-Ing., Fachkraft für Arbeitsbeschaffung
717	Humpf Ingrid, Dipl.-Ing., Fachkraft für Arbeitsbeschaffung
718	Humpf Ingrid, Dipl.-Ing., Fachkraft für Arbeitsbeschaffung
719	Eichwisch Georg, Assessor für. Jurist, Vogelhof
720	Eichwisch Georg, Assessor für. Jurist, Vogelhof
721	Eichwisch Georg, Assessor für. Jurist, Vogelhof
722	Andersen Fredrik, Student
723	Andersen Fredrik, Student
724	Andersen Fredrik, Student
725	Vibb Samuel, Schriftföhrer
726	Vibb Samuel, Schriftföhrer
727	Vibb Samuel, Schriftföhrer
728	Schwalder Daniel, Student, Wolkersdorf
729	Schwalder Daniel, Student, Wolkersdorf
730	Schwalder Daniel, Student, Wolkersdorf
731	Olitz Höger, Rentner
732	Olitz Höger, Rentner
733	Olitz Höger, Rentner
734	Olitz Höger, Rentner
735	Volkmann Daniel, Einzelkauffr.
736	Volkmann Daniel, Einzelkauffr.
737	Heide Roman, Student
738	Heide Roman, Student

„Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020**„Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020, S. 22 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. "

Stadt Schwabach, 02.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung**Wilhelm-Friedrich-Weg**

Der Wilhelm-Friedrich-Weg wird aufgrund der Verlegung eines neuen Gashauseschlusses auf Höhe der Hausnummer 8 vom 09.03. bis voraussichtlich 13.03.2020 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 02.03.2020

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ tritt in Kraft

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 20.12.2019 abgeschlossen.

Der am 14.02.2020 ausgefertigte Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ besteht aus dem Planblatt mit den textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung „Kappelberg Mitte“

Stadt Schwabach, 20.02.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



ANLAGE 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
 AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG
 Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91128 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de



PROJEKT
L-6-62, 2. Änderung und Erweiterung "Kappelberg Mitte"

AMTSLEITUNG Kartmann
 PLANUNG Meyer
 GEZEICHNET Lang
 GEÄNDERT
 Schwabach, den 02.10.2019

PROJEKTL EITUNG
 Tel.: 09122 869 533
nadja.meyer@schwabach.de

PLANBEZEICHNUNG
 Übersicht Geltungsbereich

PLANGRUNDLAGE
 DFK Stand Okt, 2018

K:\BEBAUUNGSPLAN\IMBACH\IL-6-62_2AEND\GELTUNGSBEREICH\AMTSBLATTVERÖFFENTLICHUNG_2019_10_02.DWG

Information der Stadtwerke Schwabach GmbH

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.04.2020 Ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, 04.03.2020
Stadtwerke Schwabach GmbH

Winfried Klinger
Geschäftsführer

Anlagen

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2020

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für

die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

	VORHALTELEISTUNG	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO	
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00	EURO
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00	EURO
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	EURO	953,73
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	EURO	2.119,39
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	EURO	3.391,02
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	EURO	5.086,54
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	EURO	7.417,87
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	EURO	10.067,10

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09	
1 - 3 Wohneinheiten	50 A
4 - 5 Wohneinheiten	63 A
6 - 10 Wohneinheiten	80 A
11 - 17 Wohneinheiten	100 A
18 - 34 Wohneinheiten	125 A
35-100 Wohneinheiten	160 A



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Grundpauschale bis 12m	1.409,34 €	267,77 €	1.677,11 €
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	9,49 €	1,80 €	11,29 €
Tiefbau			
2.1.3 Grundpauschale bis 12m	1.044,25 €	198,41 €	1.242,66 €
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	87,76 €	16,67 €	104,43 €
Sonstiges			
2.1.5 Erneute Anfahrt	155,28 €	29,50 €	184,78 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „2.2.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.



2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	516,75 €	98,18 €	614,93 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	442,11 €	84,00 €	526,11 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Baustromanschlusssäule erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	851,38 €	161,76 €	1.013,14 €

Die Position „4.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschlusssäule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
35 A	236,00 €	44,84 €	280,84 €
50 A	268,00 €	50,92 €	318,92 €
63 A	300,00 €	57,00 €	357,00 €
80 A	332,00 €	63,08 €	395,08 €
100 A	363,00 €	68,97 €	431,97 €

Die Position „5. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abkleben der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).



6. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

6.1. Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage.

	Netto	MwSt.	Brutto
6.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	63,40 €	12,05 €	75,45 €
6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	429,97 €	81,69 €	511,66 €
6.1.3. Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	674,70 €	128,19 €	802,89 €

6.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten, und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „6.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 6.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

7. Sonstige Kosten

7.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Auswand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	31,70 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	31,70 €	6,02 €	37,72 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

7.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05 €	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

7.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	63,40 €	12,05 €	75,45 €

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2020

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.12.2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
G 4	6 m3/h	551,12	EURO	655,83	EURO
G 6	10 m3/h	918,53	EURO	1.093,05	EURO
G 10	16 m3/h	1.469,65	EURO	1.748,88	EURO
G 16	25 m3/h	2.296,34	EURO	2.732,64	EURO
G 25	40 m3/h	3.674,14	EURO	4.372,23	EURO
G 40	65 m3/h	5.970,47	EURO	7.104,86	EURO
G 65	100 m3/h	9.185,35	EURO	10.930,57	EURO
G 100	160 m3/h	14.696,55	EURO	17.488,89	EURO
G 160	250 m3/h	22.963,36	EURO	27.326,40	EURO
G 250	400 m3/h	36.741,37	EURO	43.722,23	EURO
G 400	650 m3/h	59.704,73	EURO	71.048,63	EURO
G 650	1.000 m3/h	91.853,43	EURO	109.305,58	EURO

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.



2. Netzanschlusskosten

2.1. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1. Grundpauschale bis 12m	2.612,79 €	496,43 €	3.109,22 €
2.1.2. Pauschale je weiterer Meter	43,03 €	8,18 €	51,21 €
Tiefbau			
2.1.3. Grundpauschale bis 12m	2.242,21 €	426,02 €	2.668,23 €
2.1.4. Pauschale je weiterer Meter	158,26 €	30,07 €	188,33 €
Sonstiges			
2.1.5. Erneute Anfahrt	596,70 €	113,37 €	710,07 €

Die Position „2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von 12 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.1.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.3. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt.	Brutto
2.3.1. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4. Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1. Trennung bestehender Netzanschluss	1.031,51 €	195,99 €	1.227,50 €
Tiefbau			
3.1.2. Montagegrube	867,51 €	164,83 €	1.032,34 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1. Montage der Messeinrichtungen:

	Netto	MwSt.	Brutto
4.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	79,25 €	15,06 €	94,31 €
4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	42,07 €	263,51 €

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.



5. Sonstige Kosten

5.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	15,06 €	94,31 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	12,05	75,45 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3. Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ¹		

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 USTG, da kein Leistungsaustausch stattfindet

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

gültig ab 01.04.2020

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhaufeinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO		BKZ BRUTTO	
Q3	4,0 m³/h	1.874,00	EURO	2.005,18	EURO
Q3	10,0 m³/h	4.686,00	EURO	5.014,02	EURO
Q3	16,0 m³/h	7.497,00	EURO	8.021,79	EURO
Q3	25,0 m³/h	11.714,00	EURO	12.533,98	EURO
Q3	63,0 m³/h	29.520,00	EURO	31.586,40	EURO
Q3	100,0 m³/h	46.857,00	EURO	50.136,99	EURO
Q3	250,0 m³/h	117.142,00	EURO	125.341,94	EURO

2. Netzanschlusskosten

2.1. Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.303,57 €	91,25 €	1.394,82 €

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

2.2. Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
2.2.1 Grundpauschale bis 12m	1.221,67 €	85,52 €	1.307,19 €
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	45,74 €	3,20 €	48,94 €
Tiefbau			
2.2.3 Grundpauschale bis 12m	4.568,65 €	319,81 €	4.888,46 €
2.2.4 Pauschale je weiterer Meter	373,05 €	26,11 €	399,16 €
Sonstiges			
2.2.5 Erneute Anfahrt	355,82 €	24,91 €	380,73 €

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 12 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 12 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.2/2.2.4 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 12 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „ 2.2.5 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3. Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.5 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.4. Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	979,96 €	186,19 €	1.166,15 €

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von den Stadtwerke Schwabach zur Ausführung kommt .

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.5. Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgende Zulassungsvoraussetzungen sind hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb-Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel	Technische Regel
GW 381 Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	E VDE-AR-N 4220 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	AGFW-FW 600 Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	RAL-GZ 961 Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle.			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
3.1.1 Trennung bestehenden Netzanschluss	794,69 €	55,63 €	850,32 €
Tiefbau			
3.1.2 Montagegrube	1.315,21 €	92,06 €	1.407,27 €

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Bauwasseranschluss

4.1. Bauwasserentnahme erstellen

	Netto	MwSt.	Brutto
Leitungsverlegung			
4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	284,57 €	19,92 €	304,49 €

Die Position „4.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 4.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

4.2. Standard-Bauwasserprovisorium

	Netto	MwSt.	Brutto
Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“	267,10 €	18,70 €	285,80 €

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

4.3. Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	Netto	MwSt.	Brutto
Montage Standard Bauwasserzähler	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen. Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

5.1. Die Montage der Messeinrichtungen

	Netto	MwSt.	Brutto
5.1.1. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q ₃ = 16 m³/h	63,40 €	4,44 €	67,84 €
5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	221,44 €	15,50 €	236,94 €

5.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „5.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 5.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Sonstige Kosten

6.1. Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	63,40 € ¹		
Wiederaufnahme der Versorgung	79,25 €	5,55 €	84,80 €

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

6.2. Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	Netto	MwSt.	Brutto
Unberechtigte Plombenentfernung	63,40 €	4,44 €	67,84 €

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

6.3. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	Netto	MwSt.	Brutto
Kosten für eine Mahnung	4,30 € ¹		
Kosten für einen Inkassogang	31,70 € ²¹		

6.4. Hydrant

	Netto	MwSt.	Brutto
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	126,80 €	8,88 €	135,68 €